



FW-Fraktion, Kupferstraße 3, 85049 Ingolstadt

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christian Lösel

Datum 06.07.2015

Telefon (0841) 9 31 12 33

Telefax (0841) 9 31 22 20

E-Mail geschaeftsstelle@fw-ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am
Stadtrat	30.07.2015
Stadtrat	29.10.2015

Trassierung der vierten Donauquerung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel,

die FW- Stadtratsfraktion beantragt die Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 29.07.2010 zur Beschlussvorlage V0190/10 in Ziffer 4 „Bei der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird die Möglichkeit der vierten Donauquerung berücksichtigt.“ wie folgt:

Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes wird für die vierte Donauquerung ein Korridor gemäß Anlage 1 festgelegt.

Der Korridor berücksichtigt dabei folgende Randbedingungen:

1. Die Querung des Vogelschutzgebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ und FFH-Gebiet „Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald“ erfolgt unterirdisch.
2. Im Bereich der unterirdischen Querung darf der Tunnel nicht in den Zonen 1 bis 3 der Wasserschutzgebiete „Gerolfinger Eichenwald“ und „Buschletten“ zu liegen kommen.
3. Der Korridor ist möglichst weit – angestrebt wird ein Abstand von ca. 400 m – von bestehenden oder in der Aufstellung befindlichen Baugebieten einzuplanen.
4. Der Korridor hält die Möglichkeit offen, Straßen mit hoher verkehrlicher Leistungsfähigkeit anzubinden, insbesondere B16, Weicheringer Straße, Hagauer Straße, IN 2 (Gerolfinger Straße), IN3 (Ochsenmühlstraße), B13, St 2335.

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen unzulässig.

Gemäß § 34 BNatschG ist eine Ausnahme für eine oberirdische Querung nicht zu erwarten, weil zumutbare Alternativen bestehen.

Im sog. Schober-Gutachten ist die Tunnellösung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft, Kulturgüter/Sonstige Sachgüter sowie im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Bewertung und Realisierbarkeit als günstig (+) oder besonders günstig (++) bewertet.

Gemäß den Verordnungen über die Wasserschutzgebiete sind Untertage-Bergbau als auch Tunnelbauten sowohl in der engeren (II) als auch in der weiteren Schutzzone (III) verboten. Mit dem Abstand von bestehenden Wohngebieten soll dem Schutzgut Mensch – insbesondere dem Schutzziel Wohnen ohne Lärmbeeinträchtigung – im Rahmen der sonstigen Randbedingungen Rechnung getragen werden. Auf die Möglichkeit eines ergänzenden Lärmschutzes wird verwiesen. Der Abstand von 400 m ist ausreichend und großzügig dimensioniert.

Durch die genannten Anbindungsmöglichkeiten soll eine möglichst hohe verkehrliche Wirksamkeit der vierten Donauquerung erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Springl, Fraktionsvorsitzender
(im Namen der FW-Fraktion)